

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Kirche Wehrendorf in Vlotho

des WehrenDorfTreff e.V. (Verein)

I. Allgemeines

§ 1

1. Der WehrenDorfTreff dient vorwiegend Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen und religiösen Lebens und für familiäre Zwecke. Er ist insbesondere für die Nutzung durch Einwohner Wehrendorfs und der Stadt Vlotho bestimmt; die Überlassung an Auswärtige wird im Einzelfall durch den Verein geregelt.
2. Für die Überlassung und Benutzung gilt die vorliegende Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Der WehrenDorfTreff darf nur seiner Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden. Die maximale Belegung darf 199 Personen nicht übersteigen.

§ 3

Der WehrenDorfTreff inklusive der Einrichtung wird jeweils von dem Verein bzw. von einem Beauftragten des Vereines verwaltet, der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtung verantwortlich ist. Dieser übt das Hausrecht aus.

§ 4

Zuständig für die Überlassung des WehrenDorfTreff ist der Verein oder dessen Beauftragter.

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

Nutzungsberechtigte erhalten von dem Verein gegen Empfangsbestätigung und besondere Verpflichtung einen Schlüssel. Es ist niemand berechtigt, sich Gebäudeschlüssel fertigen zu lassen.

§ 5

Für Schäden, die durch Verlust, unsachgemäße Behandlung oder Bruch am Gebäude oder der Einrichtungsgegenstände entstehen, haften die Benutzer in voller Höhe.

§ 6

Der Verein hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 7

Der Verein haftet nicht für Schäden aller Art (wie abgelegte und zum Aufbewahren eingebrachte Gegenstände oder abgestellte Fahrzeuge), die dem Nutzungsberechtigten, Besuchern oder sonstigen Teilnehmern von Veranstaltungen des Nutzungsberechtigten entstehen. Der Nutzer verpflichtet sich ausdrücklich, keine über die normalen und versicherten Haftungsrisiken hinausgehenden Schadensersatzansprüche gegen den Verein zu erheben und den Verein bei der Geltendmachung von Schadensersatz durch Dritte freizustellen.

§ 8

Für die Benutzung des WehrenDorfTreff sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten.

II. Gebührenordnung für die Benutzung des WehrenDorfTreff

§ 10

Nutzung für Versammlungen nur Vorraum bis 40 Personen

– bis zu 3 Stunden	40 €
– halber Tag	60 €
– Ganzer Tag	80 €

Nutzung gesamte Kirche bis zu 199 Personen

– bis zu 3 Stunden	300 €
– halber Tag	400 €
– Ganzer Tag	500 €

Zusätzlich wird für die Nutzung der gesamten Kirche eine Pauschale für Endreinigung erhoben in Höhe von: 80 €

Die Kosten für Heizung der gesamten Kirche werden zusätzlich erhoben:

– Einmaliges Aufheizen für bis zu 3 Stunden	100 €
– Jede weitere Stunde	15 €

Bestattungen (incl. aller Nebenkosten)	350 €
Bestattungen mit anschließenden Kaffeetrinken	400 €

Vereinsmitglieder erhalten eine Vergünstigung von 20 % der Gebühren.

§ 11

Der Anspruch auf Nutzung des WehrenDorftreff besteht lediglich für den vereinbarten Zeitraum.

Die erforderliche Reinigung (Besenrein) hat unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen.

Der anfallende Müll wird durch den Nutzer entsorgt.

§ 12

Die Zahlungspflicht entsteht mit Terminvereinbarung; die Abrechnung erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung durch den Verein.

III Gebäudeordnung

§ 13

Bei allen Veranstaltungen ist ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser hat die beanspruchten Räume in ordnungsgemäßem Zustand zu übernehmen und diesem wieder zu übergeben. Er ist weiterhin für die reibungslose Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

§ 14

Unnötiges Lärmen und Handlungen, die Beschädigungen an den Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen verursachen können sind zu vermeiden.

§ 15

In dem WehrenDorftreff gilt gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz NRW ein Rauchverbot.

IV. Geschlechtsneutralität, Inkrafttreten

§ 17

Die in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 18

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Vlotho-Wehrendorf, 28.08.2025

Kirchliche Vereine Wehrendorf e.V.

Anita Weckesser